

868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (648 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkammergesetz geändert wird

Die Apothekerkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung sowohl der selbständigen als auch der angestellten Apotheker. Der Vorstand wird von den Kammermitgliedern gewählt. Da es sich herausgestellt hat, daß die Wahlordnung erneuerungsbedürftig ist, wurde die gegenständliche Regierungsvorlage ausgearbeitet, die sich hauptsächlich mit der Apothekerkammer-Wahlordnung befaßt. So soll unter anderem das passive Wahlalter entsprechend der Nationalrats-Wahlordnung auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt werden. Eine weitere wichtige Bestimmung betrifft die Mandatsvertretung für Vorstand und Delegiertenversammlung. Die Satzung der Österreichischen Apothekerkammer sieht zwar die Möglichkeit der Mandatsvertretung vor — die insbesondere für die angestellten Apotheker von besonderer Wichtigkeit ist — verfügt jedoch nicht über eine ausreichende gesetzliche Deckung. Diese soll durch diesen Gesetzentwurf geschaffen werden.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Oktober 1981 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in der die Abgeordneten Tonn, Dr. Pelikan und Grabher-Meyer einen Abänderungs- bzw. Zusatzantrag betreffend die §§ 2 und 2 a einbrachten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung dieses Antrages einstimmig angenommen.

Zu den Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Das Datenschutzgesetz (DSG) BGBl. Nr. 565/1978, gibt in mehreren Bestimmungen rechtliche Grundlagen für eine Präzisierung der automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten durch den eine Verwaltungsmaterie regelnden Gesetzgeber vor.

Die Österreichische Apothekerkammer ist zur Ermittlung und zur automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 6 DSG ex lege berechtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Soweit die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Kammer zur Übermittlung solcher ermittelter und automationsunterstützt verarbeiteter personenbezogener Daten berechtigen, ist eine Deckung für solche Handlungen nach § 7 DSG gegeben. Besondere Normierungen im Bereich der Materiengesetzgebung erweisen sich daher in dieser Hinsicht nicht als notwendig.

Hingegen bedarf es einer Regelung durch den Materiengesetzgeber hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, sofern diese Handlungen nicht unter die in den §§ 6 und 7 DSG geregelten Tatbestände fallen.

Eine solche Regelung soll vorgenommen werden.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (648 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1981 10 22

Heigl
Berichterstatte

Dr. Wiesinger
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 648 der Beilagen

1. Im Art. I ist folgende Z 1 neu einzufügen:

„1. Nach der lit. g des § 2 Abs. 2 ist anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und nachstehende lit. h anzufügen:

h) Informationen und Dokumentationen über Arzneimittel und sonstige in Apotheken zu führende Waren, insbesondere hinsichtlich Artikelbezeichnungen und -nummern, Hersteller- bzw. Depositeurfirmen, Zulassungsnummer, Zusammensetzung, Inhaltmenge, Darreichungsform, Anwendungsart, Stärke, Dosierung, Charge, Ablaufdatum und sonstiger Verwendungs- bzw. Warnhinweise, Wirkung, Neben-, Gegen- und Wechselwirkungen, Abgabenbestimmungen jeder Art, Preise, Synonima zu erstellen oder erstellen zu lassen.“

2. Im Art. I ist nach der neuen Z 1 folgende Z 2 neu einzufügen:

„2. Nach dem § 2 ist nachstehender § 2 a einzufügen:

§ 2 a. (1) Die Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs ist nur zulässig, soweit dies für die Österreichische Apothekerkammer zur Wahrung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die gemäß § 2 verarbeiteten Daten dürfen nur an Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, Apotheker, Ärzte, an den Österreichischen Apothekerverlag, an Erzeuger, Depositeure, Klein- und Großverteiler sowie Konsumenten von Arzneimitteln bzw. sonstigen in den Apotheken zu führenden Waren übermittelt werden.“

3. Die bisherigen Z 1 bis 7 des Art. I sind als Z 3 bis 9 zu bezeichnen.